

# Salzlandkreis

Der Landrat

Stadt Staßfurt  
Poststelle

25. Nov. 2021

|    |    |     |      |     |    |    |
|----|----|-----|------|-----|----|----|
| +  |    |     |      |     |    |    |
| R  |    |     |      |     |    |    |
| Kn |    |     |      |     |    |    |
| B  | 1  | 10  | 14   | 15  | 20 |    |
| T  | 32 | 33  | 40   | 41  | 60 | 81 |
| WW | OB | Ref | Wifö | ZVS | PR | EB |

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

29. NOV 2021



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Staßfurt  
Oberbürgermeister  
Herrn Wagner  
Hohenexlebener Straße 12  
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 36.3.2.3.3  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Müller  
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus  
Ort: Aschersleben  
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 309  
Telefon/Fax: +49 3471 684- 1354/551790  
E-Mail: Imueller@kreis-slk.de

Datum: 19.11.2021

## Gewährung von Zuwendungen gemäß der RL-Invest-SLK<sup>1</sup>

Sehr geehrter Herr Wagner,

der Salzlandkreis als Bewilligungsbehörde erlässt gem. Punkt 1.1 der RL-Invest-SLK Zuwendungen zur Förderung von Investitionen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr folgenden

### Zuwendungsbescheid

#### 1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 02.06.2021 i. V. m. dem aktualisierten Antrag vom 06.10.2021 und Nachreichungen vom 04.11.2021 bewillige ich Ihnen für das Haushaltsjahr 2022 im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschuss für die Maßnahme

#### Erneuerung der Warteflächen für die Haltepunkte Löderburger Straße – „Busbahnhof Nord Bstg. 2“ und Förderstedter Straße/Friedensring

eine Zuwendung entsprechend Punkt 5.2.1 der RL-Invest-SLK bis zu einer Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

**25.584,20 Euro**

(fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundachtzig<sup>20/100</sup> Euro).

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Salzlandkreis vom 01.07.2018

## **2. Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum für die mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungen und für die Durchführung des damit geförderten Vorhabens beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022.

## **3. Zuwendungszweck**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Durchführung des o. g. Vorhabens, gemäß Ihres Antrages und des Finanzierungsplanes. Die Zweckbindungsfrist für die barrierefrei ausgebauten Haltestellen beträgt zehn Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme. Innerhalb dieses Zeitraumes ist jede Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig.

## **4. Nebenbestimmungen**

- 4.1. Die Festlegungen der ANBest-Gk<sup>2</sup>, § 44 LHO LSA<sup>3</sup> in Verbindung VV zu § 44 LHO<sup>4</sup> und die VV-EntflechtG/Verkehr<sup>5</sup> werden als verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides erklärt, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 4.2. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Insoweit behält sich die Bewilligungsbehörde auch den Widerruf der Zuwendungen vor. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger hat die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie der Bewilligungsbehörde nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides unverzüglich den Vergabevermerk bzw. auf Verlangen weitere Ausschreibungsunterlagen zu übersenden. Die Nichtbeachtung dieser Nebenbestimmungen wird als Nichteinhaltung der Vergabevorschriften betrachtet und kann den vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides bzw. die vollständige Rückforderung des Zuwendungsbetrages zur Folge haben.
- 4.4. Eine haushaltsrechtliche Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht des Zuwendungsempfängers ist spätestens mit der ersten Mittelanforderung einzureichen.
- 4.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft oder Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 05). Hierfür nutzen Sie die beigegefügte Anlagen 06 Geldbedarfsanforderung. Gemäß Punkt 1.2 Satz 1 ANBest-Gk darf die Zuwendung erst angefordert werden, sofern sie für fällige Zahlungen benötigt wird. Im Zuge der Mittelanforderung sind Teilrechnungen bzw. Abschlussrechnungen vorzulegen.
- 4.6. Die letzte Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2022 ist bis zum 04.11.2022 einzureichen.

---

<sup>2</sup> Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentl. Rechts (ANBest-Gk; RdErl. des MF vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211))

<sup>3</sup> Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991, zuletzt geändert §§ 20 und 62 geändert, § 18 neu gefasst und § 118 aufgehoben durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

<sup>4</sup> Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 – 21-04003/2

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr), RdErl. des MLV vom 12.07.2007-34-30117/31332

Bewilligte Beträge für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, können nicht mehr ausgezahlt werden. Mittel, welche für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden, sind für das Haushaltsjahr 2022 bis zum 07.10.2022 zurückzumelden.

- 4.7. Angebotene Preisnachlässe (Skonti) sind in Anspruch zu nehmen. Nicht in Anspruch genommene Skonti zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.8. Die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens **30.04.2023** der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierfür sind die beigefügten Anlagen 07 Verwendungsnachweis und 08 Ausgabeblatt zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ihm sind die Rechnungskopien und die zugehörigen Zahlungsnachweise (bestätigt von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt), Unterlagen über die Auftragsvergabe und die mit der Bauausführung übereinstimmenden Bauzeichnungen beizufügen. Zusätzlich sind auch Planungsunterlagen, eine Folgekostenanalyse und eine Fotodokumentation erforderlich.
- 4.9. In Anlehnung an Nr. 11.4 der VV-EntflechtG/Verkehr kann die Auszahlung eines Restbetrages von 10 v. H. der Zuwendungssumme von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden.
- 4.10. Die für die Prüfung der Verwendung notwendigen Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger unbeschadet sonstiger Vorschriften zehn Kalenderjahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 4.11. Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-Gk sind zu beachten.
- 4.12. Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Verschmutzung der geförderten Maßnahme ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- 4.13. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG<sup>6</sup> behalte ich mir eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid vor.

## 5. Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben. Die Kostenbefreiung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA<sup>7</sup>, wonach aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiungen zugelassen werden können.

## Begründung

Mit Antrag vom 02.06.2021 haben Sie die Gewährung von Zuwendungen für die Haltestellen in der Löderburger Straße „Busbahnhof Nord Bstg. 2“ und Förderstedter Straße/Friedensring der Stadt Staßfurt beim Salzlandkreis beantragt. Dieser wurde mit dem Änderungsantrag vom 06.10.2021 und den Nachreichungen vom 04.11.2021 aktualisiert.

<sup>6</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

<sup>7</sup> Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist das Vorhaben nach Nr. 2.1 RL-Invest-SLK förderfähig und die Finanzierung der Zuwendung ist entsprechend gesichert.

Anlässlich der Zielstellung der vollständigen Barrierefreiheit bis 2022 im Personenbeförderungsgesetz beabsichtigt die Stadt Staßfurt gemäß vorliegendem Antrag vom 02.06.2021 und Nachreichungen vom 06.10.2021 und 04.11.2021 die Bushaltestellen in der Löderburger Straße „Busbahnhof Nord Bstg. 2“ und Förderstedter Straße/Friedensring der Stadt Staßfurt auszubauen. Die Haltestelle Förderstedter Straße/Friedensring ist Bestandteil der Linie 159, welche die Ortsteile Förderstedt, Atzendorf, Borne, Unseburg, Wolmirsleben und Tarthun in Richtung Egeln sowie nach Staßfurt miteinander anbindet. Sie liegt in mittelbarer Nähe einer Wohnsiedlung und Einkaufsmöglichkeiten.

Die Haltestelle ist derzeit nicht ausreichend barrierefrei ausgebaut. Die vorhandene Hochbordanlage weist zu geringen Anschlag auf, welcher für die Unterflurbusse nicht geeignet ist. Einrichtungen bzw. Markierungen zum Auffinden der Einstiegsfläche wie Riffelplatten oder Ähnliches sind nicht vorhanden.

Der geplante Ausbau beinhaltet gemäß Antrag:

- Einbau von Sonderhochborden z.B. Kasseler Borde,
- Einbau eines taktilen Blindenleitsystems bestehend aus Leitstreifen, Auffindestreifen und einer Einstiegsfläche unter Verwendung weißer Rippenplatten,
- Anpassung der vorhandenen Oberflächenbefestigung im Warteflächenbereich an die neuen Höhenverhältnisse,
- Austausch bzw. Neuverlegung von Gehwegplatten einschließlich Bordeinfassung,
- Errichtung eines Fahrgastunterstandes mit Sitzbank.

Die Haltestelle Löderburger Straße/Busbahnhof Nord Bstg. 2 ist Bestandteil der Linie 111 über Güsten nach Bernburg (Saale), der Linie 150 über Hecklingen, Löderburg, Athensleben, der Linie 151 über Rathmannsdorf und Hohenerxleben, der Linie 153 nach Neundorf, der Linie 157 über Wolmirsleben nach Egeln, der Linie 158 über Ilberstedt nach Bernburg (Saale) sowie der Linie 160 über Cochstedt und Schneidlingen.

Im Jahr 2021 wurde die alte Wartehalle durch eine neue ersetzt. Das Bauvorhaben dient lediglich zum Ausbau des Bussteiges mit einem Kasseler Bord um den vorhandenen Hochbord zu ersetzen. Es ermöglicht mit der geplanten Höhenanpassung und der entsprechenden Leiteinrichtung den barrierefreien Zugang zum ÖPNV.

In Anbetracht der mit der Förderung einhergehenden Verbesserung der bestehenden Situation ist es aus Sicht des Aufgabenträgers geboten und gerechtfertigt, die geplanten Maßnahmen anteilig zu finanzieren, weil hierdurch die Attraktivität des ÖSPV im Salzlandkreis erzielt und den Maßgaben des Nahverkehrsplanes entsprochen wird.

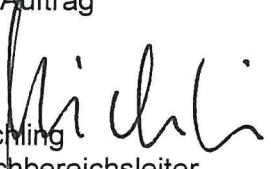
Für das o. g. Investitionsvorhaben betragen die Gesamtausgaben lt. Antrag vom 02.06.2021 i. V. m. dem aktualisierten Antrag vom 06.10.2021 und den Nachreichungen vom 04.11.2021 voraussichtlich 34.826,26 (brutto), wovon 34.112,26 Euro zuwendungsfähig sind. Zur Finanzierung von Investitionen werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (gem. Nr. 5.2.1 RL-Invest-SLK). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist es dem Salzlandkreis möglich diese Maßnahme mit einer Förderung in Höhe von maximal 25.584,20 Euro zu begünstigen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Michling  
Fachbereichsleiter

#### Anlagen

Anlage 05 Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht  
Anlage 06 Geldbedarfsanforderung  
Anlage 07 Verwendungsnachweis  
Anlage 08 Ausgabeblatt  
ANBest-Gk

  
gefördert durch  
SALZLANDKREIS

Die Finanzierung wird folgendermaßen abgesichert:

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Eigenmittel<br>der Stadt Staßfurt | 9.242,06 Euro         |
| Förderung des Salzlandkreis       | 25.584,20 Euro        |
| <b>Gesamt</b>                     | <b>34.826,26 Euro</b> |

Die Nebenbestimmungen sind unter Ausübung des mir durch das VwVfG LSA<sup>8</sup> eingeräumten Ermessens erforderlich, um die zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

### Hinweise

1. Durch die vorliegende Bewilligung wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung für die kommenden Haushaltsjahre begründet. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.
2. Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 3 und 49a VwVfG sowie Nr. 8 ANBest-Gk gilt hinsichtlich einer etwaigen Rücknahme bzw. eines etwaigen Widerrufs des Zuwendungsbescheides oder bei dessen automatisch eintretender Unwirksamkeit, dass jeweils Erstattungszinsen erhoben werden können. Die Zinshöhe beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB<sup>9</sup>.
3. Die Bewilligungsbehörde ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-Gk berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Darüber hinaus ist der Landesrechnungshof nach § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung als notwendig erachtet.
4. Die Zuwendung ermäßigt sich anteilig, wenn sich die Gesamtausgaben bzw. die zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen. Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.
5. „Eigene Prüfungseinrichtung“ i. S. der Nr. 7.2 der ANBest-Gk ist das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt.

<sup>8</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

<sup>9</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist